



Hamburg | Landeswahlamt | Wahlgeschäftsstellen

## Hygienekonzept

### **für die Durchführung der Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021 unter Berücksichtigung der SARS-CoV2 Pandemie**

#### **Vorbemerkung**

Die weltweite Ausbreitung von COVID-19 wurde am 11.03.2020 von der WHO zu einer Pandemie erklärt. SARS-CoV-2 ist grundsätzlich leicht von Mensch zu Mensch übertragbar. Dabei ist der Hauptübertragungsweg für SARS-CoV-2 die respiratorische Aufnahme virushaltiger Partikel, die beim Atmen, Husten, Sprechen, Singen und Niesen entstehen. Während insbesondere größere respiratorische Partikel schnell zu Boden sinken, können Aerosole auch über längere Zeit in der Luft schweben und sich in geschlossenen Räumen verteilen.<sup>1</sup> Grundsätzlich ist im Umkreis von ein bis zwei Metern um eine infizierte Person die Wahrscheinlichkeit erhöht, mit virushaltigen Tröpfchen und Aerosolen in Kontakt zu kommen.

Der Übertragungsweg einer Kontakt-/Schmierinfektion (Übertragung des Virus durch Kontakt zu kontaminierten Gegenständen oder über kontaminierte Oberflächen) spielt im Übertragungsgeschehen nur eine untergeordnete Rolle. Für eine derartige Übertragung, wodurch nachfolgend Infektionen beim Menschen aufgetreten wären, gibt es derzeit keine belastbaren Belege. Allerdings können Schmierinfektionen über Oberflächen nicht in Gänze ausgeschlossen werden, die zuvor mit Viren kontaminiert wurden<sup>2</sup>. Daher ist es wichtig die allgemeinen Regeln der Hygiene des Alltags wie regelmäßiges Händewaschen und Fernhalten der Hände aus dem Gesicht zu beachten.

Schutzmaßnahmen wie trennende Hygieneschutzwände, Bereitstellung von Desinfektionsmittel für die Hände, Schutzhandschuhe etc. können nur einen zusätzlichen Schutz insbesondere für die Mitglieder des Wahlvorstandes darstellen. Das regelmäßige Lüften des Wahllokals und das Einhalten der allgemein geltenden Hygieneregeln wie Abstände einhalten (mindestens 1,5 Meter), auf Hygiene achten (Husten- und Niesetikette) und eine medizinische Maske tragen, sind zwingend zu beachten.<sup>3</sup>.

---

<sup>1</sup> [www.rki.de](http://www.rki.de)

<sup>2</sup> [www.bfr.bund.de](http://www.bfr.bund.de)

<sup>3</sup> [www.bundesgesundheitsministerium.de](http://www.bundesgesundheitsministerium.de)

Gemessen an den in § 26 HmbSARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung getroffenen Regelungen sowie vorbehaltlich der pandemischen Entwicklung gelten nachfolgende Festlegungen für die Ausgestaltung von Wahllokalen.

## 1. Allgemeine Hinweise

Alle zu nutzenden Wahllokale sind durch die Wahlgeschäftsstellen der Bezirke dahingehend überprüft worden, ob ein Betrieb unter Einhaltung der nachfolgend aufgeführten Hygienevorschriften möglich ist.

In allen Wahllokalen wird mit einem Plakat auf die notwendigen Hygieneregeln und deren Einhaltung hingewiesen. Zusätzlich wird über die Website des Landeswahlamtes ([www.hamburg.de/wahlen](http://www.hamburg.de/wahlen)) auf die Einhaltung der Hygieneregeln hingewiesen. In den Wahllokalen erfolgt eine Beschilderung, dass die Wählenden zum Schutz ihrer und der Gesundheit Dritter den Mindestabstand von 1,5 Meter zu anderen Personen einhalten und eine medizinische Maske (OP-Maske oder eine Schutzmaske mit technisch höherwertigem Schutzstandard, insbesondere FFP2) tragen müssen. Das Desinfizieren von Händen sollte ermöglicht werden.

## 2. Zugang/Abgang in das Wahllokal und aus dem Wahllokal

Der Zutritt sowie das Verlassen der Wahllokale soll je nach örtlichen Gegebenheiten so geregelt werden, dass möglichst kreuzungsfreie Bewegungsströme der Wählenden ermöglicht werden. Sofern es die räumlichen Gegebenheiten ermöglichen, erfolgt der Zutritt zum Wahllokal durch einen definierten Eingang. Zum Verlassen des Wahllokals wird ein räumlich davon abgetrennter Ausgang definiert. Hierbei wird darauf geachtet, dass in möglichst vielen Wahllokalen die Barrierefreiheit erhalten bleibt.

Jeder Eingang kann wie folgt gekennzeichnet werden:

- Hinweisschild „Eingang“
- Plakat Hygieneregeln



Jeder Ausgang kann wie folgt gekennzeichnet werden:

- Hinweisschild „Ausgang“

Ist aus baulichen Gründen oder Gründen der Barrierefreiheit keine zwei-Wege-Regelung möglich, erfolgt die Lenkung der Wählendenströme (nach Rücksprache mit dem Verantwortlichen) durch Beschilderung. Die Mitglieder des Wahlvorstandes achten darauf, dass sich zeitgleich nur so viele Personen im Wahlraum aufhalten, dass die Einhaltung der Mindestabstandsregelungen gewährleistet werden kann. Von dieser Regelung kann abgewichen werden, wenn sich Wählende einer Hilfsperson bedienen müssen. Eine Kontaktdatenerhebung durch die Wahlvorstände erfolgt bei Wählenden über das Wahlberechtigtenverzeichnis. Bei Personen, die sich auf Grundlage des Öffentlichkeitsgrundsatzes im Wahlgebäude aufhalten, erfolgt diese Erhebung gesondert in schriftlicher Form.

Bei Wahlräumen, die nicht direkt betreten werden können, da der Zugang über Flure o.ä. erfolgt, werden bereits am Zugang zum Gebäude klare Hinweise hinsichtlich der Hygieneregeln angebracht.

## **2.1 Aufbau der Wahllokale**

Der Aufbau der Wahllokale sollte entweder durch die Anordnung der aufzubauenden Möbel oder mittels Absperrbändern so erfolgen, dass sich die Wege der Wählenden nicht untereinander kreuzen, wenn sie sich auf dem Weg zur Wahlkabine befinden oder das Wahllokal betreten. Die Wahlurne sollte so aufgebaut werden, dass die Stimmabgabe in räumlicher Nähe zum Ausgang erfolgen kann, um ein kreuzungsfreies direktes Verlassen des Wahllokals nach der Stimmabgabe zu ermöglichen.

Ist dies aufgrund der räumlichen Gegebenheiten nicht umsetzbar, soll der Wahlvorstand durch Ansprechen der Wählenden die Einhaltung des Mindestabstandes und der kreuzungsfreien Ströme der Wählenden sicherstellen.

Maßgeblich für die konkrete Ausgestaltung des Wahllokals/Wahlraum sind die Größe des Raumes sowie die Anzahl der nutzbaren Zu- bzw. Ausgänge. Die schematisch in der Anlage dargestellten Alternativen erläutern den Aufbau a) bei einer Raumgröße von unter 55 qm und nur einem Zugang, b) bei einer Raumgröße von über 55 qm und nur einem Zugang und c) bei einer Raumgröße von 55 qm und zwei Zugängen (sog. Zwei-Wege-Regelung).

## **2.2 Hygienevorschriften im Wahllokal**

Für die Um- und Durchsetzung der nachfolgenden Hygienevorschriften ist der Wahlvorstand verantwortlich.

## **a) Infektionsschutz**

In jedem Wahllokal werden Möglichkeiten zur Desinfektion der Hände zur Verfügung gestellt. Die Möblierung der Wahllokale erfolgt so, dass die Mitglieder des Wahlvorstandes den Mindestabstand während der Wahlhandlung untereinander einhalten können.

Für jeden Sitzplatz eines Wahlvorstandes wird eine trennende Schutzeinrichtung zu den Wählenden installiert. Die Wählenden haben im Wahllokal eine Mund-Nase-Bedeckung zutragen und den Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen einzuhalten. Es stehen Einmalhandtücher für eine erforderliche Reinigung von Flächen zur Verfügung.

## **b) Schutzausrüstung**

Für jedes Mitglied eines Wahlvorstandes werden ausreichend medizinische Masken sowie eine schriftliche Unterweisung zum Tragen dieser Masken zur Verfügung gestellt. Die Mitglieder des Wahlvorstandes haben die medizinische Maske zu tragen, auch wenn anderen Schutzmaßnahmen (insbesondere trennende Schutzeinrichtungen) bestehen. Lehnt ein Mitglied des Wahlvorstandes das Tragen der medizinischen Maske ab oder kann diese aus gesundheitlichen Gründen nicht tragen, kann diese Person nicht im Wahlvorstand tätig sein.

Darüber hinaus werden den Wahlvorständen für das persönliche Schutzbedürfnis Handschuhe zur Verfügung gestellt. Eine Pflicht zum Tragen von Handschuhen besteht nicht.

## **c) Lüftung**

Im Sinne des Infektionsschutzes sollten Innenräume mit einem möglichst hohen Luftaustausch und Frischluftanteil versorgt werden. Eine möglichst hohe Frischluftzufuhr ist eine der wirksamsten Methoden, potenziell virushaltige Aerosole aus Innenräumen zu entfernen.<sup>4</sup> Daher sind die Wahllokale regelmäßig durch den Wahlvorstand zu lüften. Die Lüftung sollte möglichst alle 20 Minuten als Stoßlüftung bei komplett geöffneten Fenstern für eine Dauer von drei bis zehn Minuten erfolgen. Insbesondere vor Beginn der Wahlhandlung sind die Wahllokale gründlich zu lüften.

Der Einsatz von Geräten im Umluftbetrieb, wie Ventilatoren, Anlagen zur persönlichen Kühlung (beispielsweise mobile Klimaanlage und Split-Klimaanlagen) oder Geräte zur Erwärmung (zum Beispiel Heizlüfter) ist unzulässig, da sie im Umluftbetrieb im Allgemeinen keine Außenluft zur Absenkung von Aerosolkonzentrationen zuführen und der Luftstrom zu einer Verteilung von Aerosolen im Raum beiträgt.

---

<sup>4</sup> <https://www.umweltbundesamt.de/>

#### **d) Reinigung und Desinfektion**

In den Wahllokalen werden Reinigungsutensilien bereitgestellt. Ist durch Niesen oder Husten einer wählenden Person eine Kontamination von Flächen nicht auszuschließen, sollte die Reinigung der betroffenen Flächen direkt im Anschluss an die Stimmabgabe erfolgen.

Die Reinigung erfolgt mittels Einmalhandtücher. Dafür werden zusätzlich Einweghandschuhe bereitgestellt. Diese sind in den dafür vorgesehenen Müllbeuteln zu entsorgen. Die Müllbeutel sind mit einem Zugband ausgestattet, um ein hygienisches Verschließen zu ermöglichen.

Die Wählenden sind aufgefordert für die Wahlhandlung einen eigenen Kugelschreiber mitzubringen und zu verwenden. Entsprechende Hinweise erfolgen rechtzeitig über die Website des Landeswahlamtes und sind auf der Wahlbenachrichtigung zu finden. Werden vom Wahlvorstand Stifte an die Wählenden ausgegeben, werden die Stifte nach Beendigung der Wahlhandlung in einem hierfür bereitzustellenden Behältnis abgelegt und erst nach einer Desinfektion zur weiteren Benutzung wieder ausgegeben. Für die Ausstattung der Wahllokale ist eine ausreichende Anzahl an Stiften vorzusehen. In den Wahlkabinen werden keine Stifte vorgehalten.

#### **e) wählende Personen**

Für Wählende, die ihre medizinische Maske vergessen haben, wird eine ausreichende Anzahl an medizinischem Mund-Nasen-Schutz im Wahllokal bereitgehalten. Der ausgegebene Mund-Nasen-Schutz verbleibt bei den Wählenden.

Wählende, die mittels ärztlichem Attest nachweisen können, dass ihnen das Tragen einer medizinischen Maske aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist, sind von der Tragepflicht befreit. Ihnen ist die Wahlhandlung zu ermöglichen. Zu diesen Personen sollte möglichst ein größerer Mindestabstand eingehalten werden (Empfehlung: 2 m).

Wählende, die sich weigern, eine medizinische Maske zu tragen, dürfen gemäß § 26 Abs. 4 Nr. 3 HmbSARS-CoV-2 Eindämmungsverordnung das Wahllokal nicht betreten.

Der Zutritt zum Wahlgebäude ist Personen untersagt, die einer Absonderungspflicht im Zusammenhang mit dem Coronavirus unterliegen oder typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber, Geschmacks- oder Geruchsverlust, aufweisen,

Wahlvorstände dürfen bei Verstößen gegen die Vorgaben der HmbSARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung ihr Hausrecht ausüben, damit die Ruhe und Ordnung im Wahlraum nicht beeinträchtigt wird. Im Zweifel sollte die zuständige Wahlgeschäftsstelle und bei schwerwiegenderen Verstößen auch die örtliche Polizeibehörde informiert werden.

## **f) wahlbeobachtende Personen**

Personen, die sich auf Grund des Öffentlichkeitsgrundsatz im Wahlgebäude aufhalten, sind zum Tragen einer medizinischen Maske verpflichtet. Sofern sie durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachweisen können, dass ihnen das Tragen einer medizinischen Maske nicht möglich ist, müssen sie einen Impfnachweis, einen Genesenenachweis oder einen tagesaktuellen negativen PCR-Test vorlegen.

Wahlbeobachtende müssen ihre Kontaktdaten (Vor- und Familienname, Anschrift und Telefonnummer) angeben, die vom Wahlvorstand mit Uhrzeit der Eintragung auf einem Erfassungsblatt zu notieren sind. Das Blatt ist verdeckt vor der Einsichtnahme Dritter zu halten. Das Blatt ist nach Beendigung der Auszählung und Abgabe der Schnellmeldung in einem verschlossenen Umschlag in den Ergebniskarton zu legen.

Der Zutritt zum Wahlgebäude ist Personen untersagt, die einer Absonderungspflicht im Zusammenhang mit dem Coronavirus unterliegen oder typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber, Geschmacks- oder Geruchsverlust, aufweisen,

## **g) Auszählung der Stimmen**

Für die Stimmenauszählung werden den Wahlvorständen medizinische Masken (OP-Masken) zur Verfügung gestellt. Lehnt ein Mitglied des Wahlvorstandes das Tragen einer medizinische Maske ab, kann diese Person nicht im Wahlvorstand tätig sein.

Beim Auszählen der Stimmen ist insbesondere auch darauf zu achten, dass die Lüftungsregelungen beachtet werden.

Es ist in jedem Fall zu vermeiden, dass zum schnelleren Zählen der Stimmzettel die Fingerkuppen mit der Zunge benetzt werden. Dafür sind gummierte Blattwender zu benutzen.